REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 121.29o -2a/1953

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages betreffend Abänderungen des Landesgesetzes vom 19.I.195o, LGBl.Nr.11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö. Fremdenverkehrsgesetz).

Zu Zl. G. 66 ex 1952 vom 17.12.1952.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1952 betreffend Abänderungen des Landesgesetzes vom 19. Jänner 195o, LGBl.Nr.11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö. Fremdenverkehrsgesetz) gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch dringend empfohlen, den Gesetzesbeschluss im Sinne der nachstehenden Erwägungen abzuändern.

Zu § 9. Aus sprachlichen Gründen wird folgende Fassung empfohlen: "Die bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 16 erhalten die Ordnungsnummern 3 bis 7; in jedem dieser Absätze sind die Worte .... zu ersetzen.".

Zu § 1o. Die Wendung "die Einhebung und Abfuhr übertragen" scheint ihrem Wortlaut nach dafür zu sprechen, dass der Bürgermeister berechtigt ist, dem Unterstandsgeber eine selbständige Behördenkompetenz einzuräumen. Da eine solche Regelung mit Art.83 Abs.2 des B.-VG. unvereinbar wäre, könnte auch die Meinung vertreten werden, die erwähnte Wendung gebe die Möglichkeit, die Unterstandsgeber als Organe des Bürgermeisters heranzuziehen. Diese Meinung ist aber mit der im folgenden Satz begründeten Solidarhaftung unvereinbar, die der Annahme einer behördlichen Funktion des Unterstandsgebers, zu der die oben erwähnte Wendung zwingt, entgegensteht. Eine Klarstellung des aufgezeigten Widerspruches erscheint unerlässlich.

Zu § 12. In der letzten Zeile soll es statt "Einhebung" - vermutlich richtig "Erhöhung" heissen.

Zu § 14. Der dritte Satz wäre wohl richtiger nach dem ersten Satz einzuschalten, wobei ihm besser folgende Fassung gegeben werden könnte: "Privatzimmervermieter haben als Fremdenverkehrsförderungsbeitrag eine Abgabe in der Höhe von 5 % des Nächtigungspreises zu entrichten." Die ausdrückliche Feststellung, dass der Vermieter, also der Abgabenpflichtige, die Abgabe zu entrichten hat, ist wohl überflüssig. Der letzte Satz ist insoferne unverständlich, als der Eintritt einer Fälligkeit begrifflich nur mit einem Zeitpunkt, nicht aber mit einer Frist ("bis spätestens 31. März l.J.") bestimmt werden kann.

Zu § 15. Vgl. das zu § 9 Ausgeführte.

Zu § 16. Hier wird zwischen der Feststellung der Höhe des Beitrages durch den Bürgermeister einerseits und der bescheidmässigen Verständigung des Beitragspflichtigen von der Einstufung und von der Höhe andererseits unterschieden. Diese Unterscheidung geht offenbar von der Auffassung aus, dass der Bescheid nur eine Form der Benachrichtigung über behördliche Akte ist, die dem Bescheid zeitlich vorausgehen. Diese Auffassung ist unrichtig. Bescheide sind nicht Benachrichtigungen von behördlichen Akten, sondern sind selbst solche Akte. Der für die Partei rechtlich relevante Akt der Feststellung der Höhe des Beitrages wird daher nicht vor dem Bescheid, sondern mit dem Bescheid gesetzt. Dasselbe gilt für die Frage der Beitragspflicht dem Grunde nach und für die Einstufung. Alle diese Fragen werden mit rechtlicher Relevanz für die Partei durch den Bescheid entschieden. Der Bescheid aber ist ein Akt des Bürgermeisters. Es ist daher auch unrichtig, nur hinsichtlich der Höhe des Beitrages auszusprechen, dass ihre Feststellung dem Bürgermeister obliegt. Im Sinne dieser Erwägungen wird empfohlen, die Wendung "stellt die Höhe fest und verständigt von der Einstufung und von der Höhe mit Bescheid" durch "schreibt den Beitrag vor" zu ersetzen.

Im letzten Satz des neuen § 17 Abs. 6 erscheint der Ausdruck "Beitragspflichtige" insoferne bedenklich, als zu der Zeit, zu der die Vorlage von Unterlagen vor allem in Betracht kommt, die Beitragspflicht noch nicht besteht.

Zu § 16. (Neufassung des § 17 Abs.7). Dieser Paragraph wäre richtig mit der Ordnungsnummer 17 zu versehen. Zu der hier vorgesehenen Fassung ist zu bemerken, dass auch die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen eine "vorstehende Verpflichtung" ist.

Die Gegenüberstellung "vorstehende Verpflichtungen" - Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen, ist daher unrichtig. Ausserdem ist unklar, was die vorliegende Fassung unter "vorstehende Verpflichtuggen" versteht. Dem Wortlaut der vorhergehenden Absätze zufolge kommt wohl nur die Erklärung über den Umsatz (Absatz 6) in Betracht. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist aber eine Voraussetzung für die Erlassung des Bescheides über die Beitragspflicht. Da nun die vorliegende Fassung die Erfüllung der Verpflichtung innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides vorsieht, kann die Verpflichtung zur Erklärung über den Umsatz (obwohl sie eine vorstehende Verpflichtung ist) nicht gemeint sein. Die mit der Zustellung des Bescheides beginndende Frist könnte zu der Annahme führen , dass auf die Beitragsentrichtung Bezug genommen ist. Aber auch diese Annahme erscheint nicht vertretbar, da die Folge der Nichterfüllung der Verpflichtung die Schätzung ist, also ein Akt, der der Erlassung des Bescheides über die Beitragspflicht vorausgehen muss. Eine Klarstellung erscheint dringend geboten.

Zu § 18. Den Erwägungen, die in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen angestellt sind, wäre auch im § 16 des Stammgesetzes (vgl. insbesonders dessen Abs. 4!) Rechnung zu tragen.

Zu § 19. Der hier vorgesehene neue § 25 Abs. 1 ist eine Bestimmung des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBl.Nr.11. Es wäre daher der Ausdruck "das Landesgesetz vom 19. Jänner 1950, LGBl.Nr. 11" durch "dieses Gesetz" und der Ausdruck "dieses Gesetz" durch "das Gesetz vom 17. Dezember 1952, LGBl.Nr. ...." zu ersetzen. Der zweite Absatz des neuen § 25 Abs. 1 aber gehört - abgesehen davon, dass es nicht üblich ist, Absätze in Absätze zu unterteilen - offenbar nicht in das Stammgesetz, sondern als besonderer Paragraph zu den "Schlussbestimmungen" der Novelle.

Zu § 21. Statt "Zubehörhandlungen" hätte es sprachlich richtig "Kraftfahrzeugzubehörhandlungen" zu heissen.

Zu § 22. Der letzte Satz istinsoferne unrichtig, als das Hilfszeitwort "ist" nicht als Prädikat für das Subjekt "die bisherigen Ziffern" in Betracht kommt. Ausserdem ist die Fassung auch aus den zu § 9 ausgeführten Gründen bedenklich.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946,

Zl. 48.o13-2a/46, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 11. Feber 1953.
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 13. FEB. 1953
Zl.: 66/2 Dr. W. Ausschl.

1 Abschrift dem Landesamte VI/4 abgetreten.

Wien, dem 13. Februar 1953.

Landtag von Niederösterreich

Obrecht.